

Verordnung zur Sicherung von geschützten Landschafts-  
teilen im Stadtkreis Mainz

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz  
und Landschaftspflege vom 05.02.1979 wird für den Be-  
reich des Stadtkreises Mainz folgendes verordnet:

§ 1

Der in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführte  
Landschaftsteil wird mit dem Tage der Bekanntmachung  
dieser Verordnung in das Buch für geschützte Land-  
schaftsbestandteile eingetragen und erhält somit den  
Schutz des Landespflegegesetzes.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung:

Die Erhaltung der Lebensstätten verschiedener wild-  
lebender Tierarten, insbesondere der Vögel und

die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschafts-  
bildes.

§ 3

Das Entfernen, Zerstören oder sonstige Veränderung  
des geschützten Landschaftsteiles ist verboten. Unter  
dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet  
sind, das Schutzgebiet oder seine Umgebung zu schädigen  
oder zu beeinträchtigen, zum Beispiel durch Anbringen  
von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden oder  
Zelten, Abladen von Schutt oder dergl.

Als Veränderung gilt auch das Ausästen, das Abbrechen  
von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede  
Störung des Wachstums der dort befindlichen Vegetation  
soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Schutz-  
gebietes handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigte  
sind verpflichtet, Schäden oder Mängel oder evtl. Ände-  
rungswünsche an dem Schutzgebiet der Landespflegebe-  
hörde zu melden.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 können von der unterzeichnenden Landespflegebehörde in besonderen Fällen zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

§ 5

Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, wird nach § 40 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege bestraft.

Mainz, 15.07.1980  
Stadtverwaltung Mainz  
als Untere Landespflegebehörde  
i. V.

gez. Diehl

Bürgermeister

Liste der geschützten Landschaftsbestandteile:

Lfd.-Nr. im Buch der geschützten Landschaftsbestandteile	Bezeichnung, Anzahl Art, Name des geschützten Landschaftsbestandteils	Stadt-, Land-gemeinde, (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischbl. 1 : 25.000 Jagen-Nr.: Flur-, Parzellen-Nr.	Eigentümer	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung, u. a.
5	Gelände zwischen der Straße Am Hemel und dem Bahnhof (2.500 qm großes Wäldchen)	Mainz-Gonsenheim, Am Hemel	Flur 1, Flurstücke 108/64, 108/69 und <u>2773</u> 2	Stadt Mainz	gesamtes Gelände

Geschützter Landschaftsbestandteil "Gelände zwischen Straße Am Hemel und Bahnhof Mainz-Gonsenheim"

67.25